

4 y

Produktionsleiter/Produktionsleiterin Kunststofftechnik
Chef/Cheffe de production technique des matières synthétiques
Capo-produzione tecnologia materie sintetiche

REGLEMENT

über die

Höhere Fachprüfung

vom 18. September 2000

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

Kunststoff Verband Schweiz KVS
Association Suisse des matières plastiques
Associazione Svizzera delle materie plastiche
Swiss Plastics Association

Art. 2 Zweck der Prüfung

Die Kandidaten erbringen durch die Höhere Fachprüfung den Nachweis, dass sie die fachlichen, führungstechnischen und unternehmerischen Kenntnisse besitzen, um im Bereich der Kunststoffproduktion ihre Führungsfunktion selbständig ausüben zu können.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des KVS für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission
 - a) erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement
 - b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
 - c) bestimmt das Prüfungsprogramm
 - d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
 - e) wählt die Experten und setzt sie ein
 - f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung
 - g) entscheidet über die Abgabe des Diploms
 - h) behandelt Anträge und Beschwerden
 - i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz.
- 2 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, nachfolgend BBT genannt, wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 7 Monate vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung im Bulletin des KVS und in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - Prüfungsablauf / Projektarbeit
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist

Art. 7 Anmeldung

- 1 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis sowie die Führungstätigkeit während mindestens einem Jahr.
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse.
- 2 Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement. Er gibt die Prüfungssprache an.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - a) mit Fähigkeitszeugnis als Kunststofftechnologe
das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Kunststofftechnologe/Kunststofftechnologin besitzt und nach der Lehre bis zum Datum der Prüfung mindestens 3 Jahre Praxis in der Kunststoffindustrie nachweist, wovon mindestens 1 Jahr in einer Führungsfunktion,
 - b) mit Fähigkeitszeugnis eines andern technischen Berufs
das eidgenössische Fähigkeitszeugnis eines andern technischen Berufs besitzt und nach der Lehre bis zum Datum der Prüfung mindestens 5 Jahre Praxis in der Kunststoffindustrie nachweist, wovon 1 Jahr in einer Führungsfunktion,
 - c) mit Zertifikat einer Tertiärausbildung technischer Richtung
das Zertifikat einer Ausbildung der Tertiärstufe technischer Richtung besitzt und bis zum Datum der Prüfung mindestens 3 Jahre Praxis in der Kunststoffindustrie nachweist, wovon 1 Jahr in einer Führungsfunktion,

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.
- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung des überwachten Teils der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach der Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 5 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zu Lasten des Kandidaten und wird mit der Prüfungsgebühr eingezogen. Bei Nichtbestehen wird sie zurückerstattet.
- 6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 6 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen. Bei weniger als 6 Kandidaten entscheidet die Prüfungskommission über die Durchführung.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat erhält den Auftrag für die fächerübergreifende Projektarbeit mindestens drei Monate vor deren Präsentation. Zum überwachten Teil der Prüfung wird er mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Einsprachen gegen Experten müssen mindestens 14 Tage vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn des überwachten Teils der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

 - a) Militär- oder Zivildienst
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
 - c) Todesfall in der Familie
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
- c) die Experten zu täuschen versucht

Die Prüfungskommission ist für den Ausschluss zuständig.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand. Für die Betreuung der Projektarbeit können Ausnahmen durch die Prüfungskommission gestattet werden.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSBEREICHE UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungsbereiche

- 1 Die Prüfung umfasst:
 - a) **Bereich Fachtechnik** **7 – 9 h**

Fach 1	Vertiefte Fachausbildung
Fach 2	Präsentation Projektarbeit
 - b) **Bereich Personalführung, Betriebswirtschaft** **5 – 7 h**

Fach 3	Personalführung
Fach 4	Betriebswirtschaft
 - c) **Bereich Betriebsführung** **7 – 9 h**

Fach 5	Betriebsführung
Fach 6	Arbeitstechnik
Fach 7	Unternehmung, Partner und Umwelt
 - d) **Bereich Projektarbeit** **berufsbegleitend**
 fächerübergreifende Projektarbeit

- 2 Die Prüfungsmethoden sind:
 Bereich a: schriftlich, mündlich und Präsentationstechnik
 Bereiche b und c: schriftlich oder schriftlich und mündlich
 Bereich d: projektorientiert
- 3 Jedes Prüfungsfach sowie die fächerübergreifende Projektarbeit können in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

- 1 Die Prüfungsanforderungen werden in den Ausführungsbestimmungen¹ zum Prüfungsreglement näher umschrieben.
- 2 Die Prüfungsanforderungen sind:

a) Bereich Fachtechnik

Fach 1 Vertiefte Fachausbildung

Der Kandidat

- beschreibt Kunststoff-Verarbeitungsverfahren ausgehend vom Kunststoff-Rohstoff, die Gründe für die Anwendung unterschiedlicher Verfahren und geht auf bis zu drei Verfahren näher ein;
- kennt die Grundlagen der Rheologie und zeigt die wichtigsten Methoden der Werkstoffuntersuchungen auf;
- erläutert Grundsätze von Werkzeug- und Anlagenkonstruktionen;
- skizziert Möglichkeiten für das Handling der Produkte und begründet die favorisierte Lösungsmöglichkeit;
- kann ein den Prozessen angepasstes Controlling erstellen und anwenden.

Fach 2 Präsentation Projektarbeit

Der Kandidat

- präsentiert die Projektarbeit, gewichtet deren Ergebnisse und geht auf die zusätzlichen Informationsbedürfnisse der Experten ein.

b) Bereich Personalführung/Betriebswirtschaft

Fach 3 Personalführung

Der Kandidat

- kennt Grundlagen zur effizienten und zielorientierten Mitarbeiterführung und kann diese in seinem Funktionsbereich umsetzen;
- erkennt Bedürfnisse und Verhaltensweisen seiner Mitarbeiter und Arbeitsteams und wendet leistungsfördernde Führungsgrundsätze an;

¹ Die Ausführungsbestimmungen können beim Sekretariat des Kunststoff Verbandes Schweiz bezogen werden.

- setzt vorgegebene Betriebsziele stufengerecht in seiner Organisationseinheit um und erreicht diese Ziele durch angemessene Einflussnahme auf seine Mitarbeiter;
- fördert die fachliche und persönliche Potentialentfaltung seiner Mitarbeiter.

Fach 4 Betriebswirtschaft

Der Kandidat

- kennt die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und deren Auswirkungen auf die Tätigkeit als Vorgesetzter;
- kann diese prozessorientiert umsetzen und beurteilen.

c) Bereich Betriebsführung

Fach 5 Betriebsführung

Der Kandidat

- kennt die grundlegenden Begriffe, Definitionen und Funktionen;
- kann sein Wissen prozessbezogen umsetzen;
- belegt zukunftsgerichtete Erkenntnisse und setzt sie selbständig um.

Fach 6 Arbeitstechnik

Der Kandidat

- kennt die notwendigen Arbeitsmethoden zur Umsetzung der Anforderungen für eine effiziente Führungstätigkeit.
- kennt die Grundzüge aktueller Software.

Fach 7 Unternehmung, Partner und Umwelt

Der Kandidat

- kennt die Rechtsgrundlagen
 - des Umweltschutzes/der Ökologie, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
 - der Arbeitsgesetzgebung und des Vertragsrechtes
- konkretisiert die Pflichten, welche seiner Organisation aus diesen Rechten erwachsen
- erklärt die Prinzipien von Zertifizierungen und vertritt argumentativ Vor- und Nachteile der Zertifizierungsbestrebungen.

d) Bereich Projektarbeit

Fächerübergreifende Projektarbeit

Der Kandidat

- erstellt eine Projektarbeit aus seinem Arbeits- und Funktionsbereich.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote bzw. die Note für die fächerübergreifende Projektarbeit ist das Mittel aller zugehörigen Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten einschliesslich der Note für die fächerübergreifende Projektarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Für die Ermittlung der Gesamtnote werden doppelt gewichtet:
 - Fach 1 Vertiefte Fachausbildung
 - Fach 3 Personalführung
 - Fächerübergreifende Projektarbeit

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) die Gesamtnote den Notenwert 4,0 nicht unterschreitet;
 - b) die Fachnoten 1 und 3 sowie die Note für die fächerübergreifende Projektarbeit je den Wert 4,0 nicht unterschreiten;
 - c) nicht mehr als zwei der übrigen Fachnoten den Wert 4,0 unterschreiten
 - d) keine Fachnote den Wert 3,0 unterschreitet

- 2 Die Prüfung ist keinesfalls bestanden, wenn der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) die fächerübergreifende Projektarbeit nicht fristgerecht einreicht;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - d) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - e) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Fachnoten sowie die Note für die fächerübergreifende Projektarbeit;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die Prüfungswiederholung umfasst:
 - a) Zweite Prüfung
 - Jene Fächer, in welchen bei der ersten Prüfung der erzielte Notenwert geringer als 5.0 ist
 - Die fächerübergreifende Projektarbeit, sofern bei der ersten Prüfung der erzielte Notenwert geringer als 4.0 ist.
 - b) Dritte Prüfung
 - alle Fächer der zweiten Prüfung, einschliesslich die fächerübergreifende Projektarbeit
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Diplomierter Diplomierte
 Produktionsleiter/Produktionsleiterin Kunststofftechnik

H 2

~~Chef/Cheffe~~ de production technique des matières synthétiques *diplame*

Capo-produzione tecnologia materie sintetiche *diplomato*

- 3 Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 23 Entzug des Diploms

- 1 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.
- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer auferlegt.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Der KVS legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
- 2 Der KVS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Die Prüfungsgebühr wird rechtzeitig und im Einverständnis mit dem BBT festgelegt.
- 4 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags werden dem BBT nach dessen Weisung Budget und Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das EVD in Kraft.

11 ERLASS

Kunststoff Verband Schweiz KVS
 Association Suisse des matières plastiques
 Associazione Svizzera delle materie plastiche
 Swiss Plastics Association



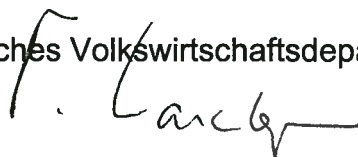
Peter Weigelt
Präsident



Heinz Rischgasser
Geschäftsführer

Dieses Reglement wird genehmigt.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement



Pascal Couchepin

Bern, 18. September 2000